

Reglement über die Benutzung von Parkplätzen
beim Berufsbildungszentrum Goldau (BBZG)
und der Pädagogischen Hochschule Schwyz in Goldau (PHZ)
(„Parkplatzreglement BBZG/PHZ Goldau“)

vom 27. Juni 2006

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz
beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 Grundsätze

- 1) Die Parkplätze des Kantons bei den kantonalen Schulen in Goldau werden bewirtschaftet.
- 2) Für Velos, Motorfahräder und Motorräder stehen in Unterständen in der Nähe der Haupteingänge des BBZG und der PHZ kostenlose Abstellplätze zur Verfügung.
- 3) Das Parkieren ausserhalb der markierten Parkfelder und der Zwei-Rad-Abstellplätze ist verboten.
- 4) Für die Umsetzung der Parkplatzbewirtschaftung und deren Administration ernennen die beiden Schulleitungen eine zuständige Stelle, nachfolgend als „verantwortliche Stelle“ bezeichnet.

§ 2 Geltungsbereich

- 1) Das Parkplatzreglement gilt für alle gelb und weiss markierten Aussenparkfelder sowie für die Innenparkfelder, total 192 Parkfelder.
- 2) Das Parkplatzreglement gilt für alle Benutzerinnen und Benutzer der Parkflächen bei den kantonalen Schulen BBZG und PHZ.
- 3) Die Parkplätze stehen zwischen 6.30 und 22.30 Uhr für die Benutzung zur Verfügung. Zwischen 22.30 und 6.30 Uhr gilt ein Nacht-Parkverbot (Ausnahme Fahrzeuge mit Dauerparkkarten).

§ 3 Reservationen

- 1) Die oberirdischen Parkfelder werden nicht für bestimmte Personen reserviert.

2) Die verantwortliche Stelle entscheidet über funktionsbezogene Parkfeld-Zuweisungen und -Reservierungen, sowie befristete Pauschal- oder Sondernutzungen bei Veranstaltungen oder besonderen Ereignissen.

II. Bewilligung für Dauerbenutzung auf unbestimmte Zeit

§ 4 Begriff

1) Dauerbenutzende sind Personen, welche eine Parkbewilligung für unbestimmte Zeit (mindestens sechs Kalender-Monate) beanspruchen.

2) Die Dauerbenutzung ist dem Lehrpersonal, den Angestellten der Schulverwaltungen, den Kursleiterinnen und -leitern sowie dem Mensapächter und seinen Mitarbeitenden vorbehalten.

§ 5 Gesuch

1) Für die Dauerbenutzung der Parkplätze mittels Parkkarte ist an die verantwortliche Stelle ein Gesuch zu stellen.

2) Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten: Name, Vorname, Adresse, Funktion, Art der gewünschten Parkkarte und Begründung zur Bewilligungsfähigkeit nach § 6.

§ 6 Bewilligungserteilung

1) Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller:

- a) ausserhalb des Ortsrayons wohnt,
- b) aus Gründen einer körperlichen Behinderung auf die Benutzung des Autos angewiesen ist (ärztliche Bestätigung),
- c) die Arbeitszeiten bei Benutzung des öffentlichen Verkehrs nicht einhalten könnte oder
- d) eine Bewilligung des Regierungsrates zur regelmässigen Benutzung des Privatfahrzeuges für Dienstfahrten besitzt (§ 72 Abs. 2 VVzPBV).

2) Lehrpersonen sowie Kursleiterinnen und -leitern wird die Parkbewilligung auch erteilt, wenn sie im Ortsrayon wohnen.

3) Der Ortsrayon umfasst die Bauzonen der Gemeinden Arth und Ingenbohl sowie der Ortschaft Seewen.

4) Die Bewilligung gilt als erteilt, wenn der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller eine auf den Namen lautende Dauerparkkarte ausgestellt wird.

5) Im Sinne einer optimalen Nutzung der zur Verfügung stehenden Parkplätze können mehr Parkkarten abgegeben werden als Parkplätze vorhanden sind. Die Verfügbarkeit eines Parkplatzes wird nicht garantiert.

6) Übersteigt die Nachfrage nach Parkkarten das verfügbare Parkplatzangebot, kann die verantwortliche Stelle die Parkkartenzuteilung in Abwägung der Kriterien gemäss Abs. 1) limitieren. Ein Anspruch auf eine Parkkarte besteht nicht.

§ 7 Ende der Bewilligung

1) Die Dauerbenutzungsbewilligung erlischt mit der Auflösung oder Umgestaltung des Dienstverhältnisses, dem Wohn- oder Arbeitsortwechsel, dem Verzicht oder dem Entzug.

2) Der Verzicht ist der verantwortlichen Stelle schriftlich mitzuteilen und wird auf das Ende des folgenden Kalendermonats gültig.

3) Die Dauerparkkarte ist nach Beendigung des Dienstverhältnisses oder bei Verzicht unaufgefordert der verantwortlichen Stelle abzugeben. Bis zur Rückgabe wird die Parkgebühr weiterhin in Rechnung gestellt.

III Bewilligung für eingeschränkte Benutzung

§ 8 Befristete Parkkarten

1) Befristete Parkkarten sind Parkbewilligungen für die Dauer von mindestens 30 Tagen. Die Parkkarten sind mit einem Gültigkeitsvermerk (Dauer, Sektorzuteilung) versehen.

2) Sie können von Mitarbeitenden, Lernenden und Studierenden, welche die Voraussetzungen gemäss §6 Abs. 1 erfüllen, bezogen werden. Bezüglich Gesuchstellung und Bewilligungserteilung gelten sinngemäss die Bestimmungen von §5 und §6.

3) Befristete Parkkarten für Mitarbeitende gelten ausschliesslich auf den gelb markierten Parkfeldern.

4) Befristete Parkkarten für Lernende und Studierende gelten ausschliesslich auf den weiss markierten Parkfeldern.

§ 9 Parkkarte für Teilzeitangestellte

1) Parkkarten für Teilzeitangestellte werden unentgeltlich an Mitarbeitende abgegeben, die nur gelegentlich gelb markierte Parkfelder belegen möchten. Die Parkgebühr wird über die Parkuhr entrichtet.

2) Sie tragen einen Gültigkeitsvermerk (Dauer, Sektorzuteilung).

IV Verwendung

§ 10 Verwendung der Parkkarten

- 1) Die Parkkarte ist gut sichtbar unter die Windschutzscheibe des Fahrzeuges zu legen.
- 2) Die Parkkarte ist persönlich. Sie darf unter Personen in regelmässigen Fahrgemeinschaften ausgetauscht werden.
- 3) Der Verlust der Parkkarte ist unverzüglich der verantwortlichen Stelle zu melden. Diese stellt eine neue Karte aus und erklärt die verlorene Karte als ungültig.
- 4) Die Parkkarte für Dauerbenutzung berechtigt für dienstliche Verrichtungen auch zum Parkieren auf auswärtigen, vom Kanton bewirtschafteten Parkplätzen.
- 5) Die missbräuchliche Verwendung oder der Bezug von Parkkarten aufgrund unwahrer Angaben hat den sofortigen Entzug ohne Entschädigungsansprüche zur Folge.

V. Gebühren

§ 11 Gebührenpflicht

- 1) Die Benutzung der Parkplätze ist gebührenpflichtig.
- 2) Die Gebührenpflicht besteht von Montag bis Sonntag von 6.30 bis 22.30 Uhr.

§ 12 Gebührenhöhe

- 1) Die Gebühr beträgt:
 - a) Fr. 1.-- pro Stunde; Fr. 5.-- pro Tag;
 - b) für die Dauerparkkarte Fr. 60.-- pro Monat oder beim Vorliegen einer Bewilligung nach § 72 Abs. 2 VVzPBV Fr. 30.-- pro Monat;
 - c) für befristete Parkkarten Fr. 2.50 pro Tag, im Minimum jedoch Fr. 75.— pro Monat.

§ 13 Gebühreneinzug

- 1) Die Bezahlung der Gebühr wird mit der Parkkarte oder der Registration in der Parkuhr (mit Quittungsabgabe) nachgewiesen.
- 2) Die Gebühr für die Dauerparkkarte wird den Angestellten des BBZG oder der PHZ direkt vom Lohn abgezogen.

3) Die Gebühren für die übrigen Parkkarten werden von der verantwortlichen Stelle eingezogen, welche auch die Zahlungsmodalitäten festlegt.

VI. Vollzug und Inkrafttreten

§ 14 Vollzug

- 1) Das Parkplatzreglement wird von den beiden Schulleitungen, der zuständigen Personalstelle und der Kantonspolizei vollzogen.
- 2) Die verantwortliche Stelle hat im Auftrag der beiden Schulleitungen namentlich:
 - a) die Bewilligung zur Dauerbenutzung zu erteilen und zu entziehen, ein Verzeichnis über die Berechtigungen zu führen und Änderungen der zuständigen Personalstelle zu melden,
 - b) die Parkkarten auszugeben,
 - c) die technischen Installationen zu betreuen,
 - d) die Parkgebühren abzurechnen und auf die Schulen aufzuteilen.
- 3) Die zuständige Personalstelle (für das BBZG das Personalamt; für die PHZ deren Schulverwaltung) nimmt den Lohnabzug vor.
- 4) Die Kantonspolizei kontrolliert die Einhaltung der Parkordnung und ahndet Verstösse.

§ 15 Inkrafttreten

- 1) Das Parkplatzreglement BBZG/PHZ Goldau tritt auf den 1. August 2006 in Kraft.
- 2) Es wird vollzogen, sobald die Verkehrsbeschränkung rechtmässig ist und die Installationen und Signalisationen angebracht sind.
- 3) Das Reglement wird allen betroffenen Mitarbeitenden abgegeben.